



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221
Alzey

**Frau
Melanie Adorno
Freiherr-von-Stein-Straße 3**

55232 Alzey

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Gebäude : An der Hexenbleiche 34

Abteilung: 5- Jugend und Familie

Zuständig: Frau Sterz

Zimmer : 111

Telefon : 06731/408-5312 Fax: 06731/408-84444

E-Mail : sterz.melanie@alzey-worms.de

Internet : www.kreis-alzey-worms.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Montag und Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum

5-36103-10/ste

12.10.2020

Gesetz über den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungs-Ausbau-Gesetz – TAG -);

Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz

Erlaubnis zur Kindertagespflege

nach § 43 SGB VIII

Frau Melanie Adorno

geboren: **03.08.1979**

wohnhaft: 55232 Alzey, Freiherr-von-Stein-Straße 3

wird gemäß § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des § 43 SGB VIII bedarf die Betreuung von Kindern während des Tages außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen für mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als 3 Monate, also die Tagespflege, der Erlaubnis. Bei der Überprüfung der Tagespflegestelle wurden keine Gründe festgestellt, die gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen:

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried

IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG

IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Frau Adorno ist geeignet, gleichzeitig **5** Kinder in Tagespflege zu betreuen.
Bei mehr als 5 Betreuungsverträgen ist ein jeweils aktueller Betreuungsplan einzureichen.

Die Pflegeerlaubnis gilt ab 20.09.2020 und ist 5 Jahre gültig.

Betreuungsräume: Flur, Küche, Schulzimmer, Bad, Turnraum, Gemeinschaftszimmer ab 13.30 Uhr, „Traumland“ ab 15.00 Uhr, Garten

Das Jugendamt hat das Recht, die Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Erlaubnis an Ort und Stelle zu prüfen. Ist das Wohl der betreuten Kinder in der Tagespflegestelle nicht gesichert, kann die Erlaubnis widerrufen werden. Die Pflegeerlaubnis ist nicht übertragbar und gilt nur für die oben angegebene Wohnung.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich über wichtige Ereignisse und Veränderungen zu unterrichten, die für die Betreuung bedeutsam sind, wie z. B.:

- wichtige Ereignisse in Bezug auf die Tagespflegekinder, z. B.
 - Angaben zu Beendigung/Neuaufnahme von Betreuungsverhältnissen mit Alter der Kinder und Betreuungszeiten
 - chronische Krankheiten/Behinderungen,
 - sonstige Besonderheiten wie regelmäßige Fahrten
 - usw.
- Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson, die für die Tagespflege bedeutsam sein können, z. B.:
 - Verkleinerung/Vergrößerung der Wohnung
 - Verkleinerung/Vergrößerung der Familie (bei Scheidung, Auszug von erwachsenen Kindern, Schwangerschaft etc.)
 - Aufnahme zeitaufwändiger Tätigkeiten (beruflich oder freiwillig)
 - eigene Krankheiten (z.B. eigene psychische und physische Belastungen)
 - usw.

Weitere Nebenbestimmungen zu dieser Erlaubnis:

Zur Aufrechterhaltung der geforderten Eignungsvoraussetzungen ist eine kontinuierliche Weiterbildung/Fortbildung im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden über einen Zeitraum von zwei Jahren erforderlich, sowie alle zwei Jahre der Erste-Hilfe-Auffrischkurs „Notfallhilfe am Kind“. Ferner müssen dem Jugendamt alle fünf Jahre erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von allen im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Erwachsenen, sowie der Tagespflegeperson selbst, vorgelegt werden.

Das ab 01.03.2020 geltende Masernschutzgesetz muss beachtet werden.

Baurechtliche Vorschriften sowie die Präventionshinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz sind zu beachten, ebenso die Regelungen gemäß den Bestimmungen des EU-Lebensmittelhygienerechts, insbesondere den Verordnungen Nr. 178/2002 sowie Nr. 852/2004 (s. Handreichung „Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“).

Zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Missbrauch ist die Tagespflegeperson außerdem verpflichtet, die Fachkraft der Kindertagespflege des Jugendamtes Alzey-Worms über wichtige Beobachtungen oder Vorkommnisse, die das Wohl des Kindes gefährden, zu informieren (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - § 8 a SGB VIII).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Melanie Sterz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)